

S 20 AY 63/25 ER



## SOZIALGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit




- Antragsteller -




Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275  
Leipzig

gegen

Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Grunaer  
Straße 2, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts  ohne mündliche Verhandlung am 28. August 2025 beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig die Beiträge des Antragstellers für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bei der  –   ab 4. Januar 2025 bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens in Höhe von monatlich 320,18 € zu übernehmen.
- II. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Form der Übernahme der Kosten für seine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in der sogenannten obligatorischen Anschlussversicherung.

Der 1990 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger von Libyen. Er bezog Leistungen nach dem AsylbLG. Ab 6. September 2023 war er sozialversicherungspflichtig beschäftigt und bei der [REDACTED] gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezog er bis 3. Januar 2025 Arbeitslosengeld. Am 18. Februar 2025 beantragte er erneut die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Er befindet sich aktuell im Besitz einer bis 27. November 2025 gültigen Duldung.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2025 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller ab Februar 2025 laufend Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Für die Fortführung der Kranken- und Pflegeversicherung stellte die [REDACTED] dem Antragsteller mit Schreiben vom 17. März 2025 ab 4. Januar 2025 monatlich Beiträge in Höhe von 257,05 € für die Krankenversicherung und 63,13 € für die Pflegeversicherung in Rechnung. Den Antrag vom 3. April 2025 auf Übernahme der Kosten lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 8. Juli 2025 ab. Sie forderte den Antragsteller auf, mit seiner Krankenkasse zu sprechen, wie er den Beitrag auf ein Minimum reduzieren könne. Die Übernahme der Beiträge sei nach dem AsylbLG nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich und werde deshalb abgelehnt. Für Leistungen nach § 4 AsylbLG könne der Antragsteller bei Bedarf einen Krankenbehandlungsschein bei der Antragsgegnerin erhalten. Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 28. Juli 2025 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist. Ausweislich einer erneuten Mahnung der [REDACTED] vom 24. Juli 2025 betrug der Zahlungsrückstand des Antragstellers 1.988,24 €.

Der Antragsteller hat am 13. August 2025 vor dem Sozialgericht Dresden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt und trägt im Wesentlichen vor, er sei auf Grund von § 188 Abs. 4 SGB V pflichtversichert. Durch den Bezug von Leistungen nach §§ 3, 3a

AsylbLG sei er nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen. Er sei dringend auf die ihm zustehenden Sozialleistungen angewiesen. Er verfüge über keinerlei finanzielle Reserven. Er müsse sich nicht darauf verweisen lassen, die Zahlungen entgegen den Beitragsbescheiden nicht zu zahlen. Zudem drohten Mahngebühren, Säumniszuschläge und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Der Antragsteller beantragt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab Versicherungsbeginn am 4. Januar 2025 vorläufig die Beiträge für die obligatorische Anschlussversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 320,18 € zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt:


Der Antrag wird abgewiesen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die Rechtsauffassung des Antragstellers widerspreche den für die Antragsgegnerin bindenden Vorgaben durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Danach seien Beiträge der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung weder nach § 4 noch nach § 6 AsylbLG übernahmefähig. Einzelfälle nach § 6 Abs. 1 AsylbLG seien nur solche, welche zur Sicherung der Gesundheit unaufschiebbar seien, weil aufgrund der Schwere eine akute und gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben bestehe. Eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben werde mit der beantragten Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge offensichtlich nicht abgewendet. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gehörten zu den Vorsorgeaufwendungen und dienten gerade nicht der Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

1. Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig die Beiträge des Antragstellers für die Kranken- und Pflegeversicherung bei der  rückwirkend ab 4. Januar 2025 zu übernehmen, zulässig.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Voraussetzung für den Erfolg des Antrages ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung müssen gewichtige Gründe vorliegen (Anordnungsgrund). Der Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977, Az: 2 BvR 42/76). Ferner muss ein Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch des Antragstellers handeln (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., § 86b Rn. 27 ff.).

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie nach gebotener summarischer Prüfung der Sachlage zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr verhalten sie sich in einer Wechselbeziehung zueinander, in welcher die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (des Anordnungsgrundes) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Hessisches LSG, Beschluss vom 29. September 2005 - Az. L 7 AS 1/05 ER – juris Rn. 28; Keller a. a. O., § 86b Rn. 27 und 29 m. w. N). Wäre eine Klage

in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Wäre eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, hat das Gericht im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist (Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. November 2021 – L 8 SO 39/21 B ER –, Rn. 25).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsanspruch beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Damit ist der Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Die Vorschrift ermöglicht eine von den §§ 3, 3a, 4 AsylbLG abweichende Leistungsgewährung bei besonderen (atypischen) Bedarfslagen, um den unterschiedlichen Lebenssachverhalten und der nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG gebotenen Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Einzelfall gerecht zu werden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 6 AsylbLG [Stand: 23. Dezember 2024], Rn. 21 m. w. N.).

Die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge des Antragstellers ist zur Sicherung seines Lebensunterhalts unerlässlich. Der Antragsteller unterliegt seit dem 4. Januar 2025 unstreitig der obligatorischen Anschlussversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse nach § 188 Abs. 4 SGB V. Ein Austritt nach § 188 Abs. 4 Satz 2 SGB V war dem Antragsteller nicht möglich, da die durch die Antragsgegnerin gewährte Absicherung im Krankheitsfall

nach § 4 AsylbLG nicht als Nachweis für einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall anerkannt ist (BSG, Urteil vom 10. März 2022 – B 1 KR 30/20 R –). Damit hat der Antragsteller zwangsläufig seit 4. Januar 2025 monatlich 320,18 € an Beiträgen für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zuzüglich Mahngebühren und Säumniszuschlägen an die XXXXXXXXXX zu entrichten. Eine Übernahme durch die Antragsgegnerin zur Gesundheitsversorgung sieht das AsylbLG nicht vor, da diese dem Antragsteller Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG gewährt.

Der Antragsteller ist somit gezwungen, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus dem nach § 3 AsylbLG gewährten Regelbedarf in Höhe von aktuell monatlich 486,77 € zu bestreiten, da er über keinerlei weitere Einkünfte und auch über kein Vermögen verfügt. Es ist offensichtlich, dass der Regelbedarf nach § 3 AsylbLG, der gegenüber dem Regelbedarf nach §§ 28, 28a SGB XII bereits deutlich abgesenkt ist (Regelbedarfsstufe 1 dort aktuell: 563 €), nicht ausreichend bemessen ist, um monatlich 320,18 € zu finanzieren. Damit dem Antragsteller weiterhin die bereits im Verhältnis zum menschenwürdigen Existenzminimum abgesenkten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist es unerlässlich, dass die Antragsgegnerin die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Antragsteller übernimmt.

In diesem Zusammenhang ist die überragende Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –) zu beachten. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Art. 1 Abs. 1 GG und begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dem Gesetzgeber kommt ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zu, die mit der Bestimmung der Höhe dessen verbunden sind, was die physische und soziale Existenz eines Menschen sichert. Dieses Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss durch einen Leistungsanspruch eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten hat (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 62).

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <222>). Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein individueller Leistungsanspruch, da das Grundrecht die Würde jedes einzelnen Menschen schützt (BVerfG, a. a. O., Rn. 63).

Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (BVerfG, a. a. O., Rn. 64).

Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet. Maßgeblich für die Bestimmung des Existenzminimums können dabei nur die Gegebenheiten in Deutschland sein, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Daher erlaubt es die Verfassung nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten festzulegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 67).

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des

Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (BVerfG, a. a. O., Rn. 95).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist das der Antragsgegnerin in § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG eröffnete Ermessen auf Null dahingehend reduziert, dass nur die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung zur Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers im Einzelfall in Betracht kommt. Denn die Rechtsordnung zwingt den Antragsteller in die obligatorische Anschlussversicherung. Der gesetzgeberische Reformbedarf in dieser Hinsicht ist bereits seit 2023 bekannt (Felix, SGB 2023, 212, 217), hat aber bislang nicht zur dringend notwendigen Reform geführt.

Die Beiträge kann der Antragsteller aus eigenen Mitteln nicht aufbringen. Damit muss die Antragsgegnerin für die Beitragszahlung einspringen. Andernfalls wäre der Antragsteller einer Verschuldungsspirale ausgesetzt und gezwungen, sich nicht rechtskonform zu verhalten, wenn er nicht die für sein Existenzminimum vorgesehen Mittel für die Beitragszahlung an die Kranken- und Pflegekasse zweckentfremden will (im Ergebnis ebenso: SG Heilbronn, Beschluss vom 23. Juni 2025 – S 15 AY 1361/25 ER –, juris; SG Karlsruhe, Beschluss vom 31. März 2025 – S 12 AY 706/25 ER –, juris).

b) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat insbesondere die Dringlichkeit der Durchsetzung seiner Ansprüche dargelegt, da er nach seinen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, die Versicherungsbeiträge an seine Kranken- und Pflegekasse zu zahlen. Damit ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung einer Verletzung seines Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums geboten.

Der Anordnungsgrund ist nicht erst ab Eingang des Eilantrages bei Gericht, sondern bereits rückwirkend ab 4. Januar 2025 glaubhaft gemacht. Ein Anordnungsgrund ist ausnahmsweise zu bejahen, wenn ein besonderer Nachholbedarf besteht, weil die fehlenden Leistun-

gen in der Vergangenheit in die Gegenwart fortwirken und eine gegenwärtige Notlage begründen. Es muss dann ein noch gegenwärtig schwerer, irreparabler und unzumutbarer Nachteil glaubhaft gemacht werden (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG [Stand: 22.05.2025], Rn. 434 m. w. N.).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er bei der XXXXXXXXXX Zahlungsrückstände in Höhe von aktuell 1.988,24 € hat. Die Begleichung dieser Schulden ist für den Antragsteller dringlich, da die Krankenkasse Mahngebühren und Säumniszuschläge erhebt und das Ruhen der Ansprüche und die Einziehung der Krankenversicherungskarte angedroht hat. Hierzu dürfte sie in Anbetracht des beträchtlichen Zahlungsrückstandes berechtigt sein.

Der Antragsteller als vermögensloser Empfänger laufender Grundleistungen nach § 3 AsylbLG verfügt nicht über die Mittel, die Schulden kurzfristig zu begleichen. Dem Antragsteller droht damit akut und irreparabel ein schwerer Schaden, wenn er weiterhin erheblichen, monatlich weiter ansteigenden Beitragsforderungen seiner Krankenkasse ausgesetzt bleibt. Der Antragsteller hat das Auflaufen der Beitragsschulden auch nicht selbst verschuldet, da er erst am 17. März 2025 einen Beitragsbescheid seiner Krankenkasse erhalten und anschließend umgehend die Übernahme durch den Antragsgegner beantragt hat. Die eingetretene Verzögerung beruht auf der Bearbeitungsdauer von über drei Monaten bei der Antragsgegnerin. Einen dringenden Nachholbedarf für vergangene Zeiträume hat der Antragstellers folglich glaubhaft gemacht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies

aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 20. Kammer



Vizepräsident des Sozialgerichts